

### Zusammenfassung

Akte in Sachen des A. von Rennenkampff, bezüglich der Übertragung einer Klage an eine andere Behörde.

1843

28. September 1843	In einer Unterlegung an den Estländischen Zivilgouverneur bittet der Kreisrichter A. von Rennenkampff zu Wesenberg darum, seine Klagesache an eine andere Behörde als das Vogteigericht zur Untersuchung und zur Beurteilung zu übertragen. Einige seiner Arbeiter hatten Kartoffeln von seinem Feld geklaut und diese in den Krügen des Vogteirichters gegen Brantwein und Geld getauscht. Rennenkampff befürchtet nun, das der Vogteirichter in dessen Krügen die Hehlerei stattgefunden hat, kein unabhängiges Urteilen in dieser Sache fällen wird.
1. Oktober 1843	Die Bitte wird mit der Begründung abgelehnt, das der besagte Vogteirichter nicht den Vorsitz in dieser Verhandlung haben muss und Rennenkampff gegebenenfalls Beschwerde gegen das Urteil des Vogteigerichts einlegen kann.

No. 5699

[... ...]

Seiner Excellenz dem Ehstländischen Herrn Civil-Gouverneur wirklichen Staatsrath und Ritter von Grünewaldt gehorsamste Unterlegung.

Einige meiner Arbeiter haben Kartoffeln von meinem Felde in der Nachtzeit in zweien, Herrn Goeck gehörigen Krügen, verkauft. Zu Folge des Geständniß der Diebe haben die vorstehenden die Kartoffeln am Abende, nach beendigter Arbeit, den Blicken der Aufseher zu verbergen, und die Dunkelheit zu benutzen, um sie in Herrn Goeck seine Krüge gegen Brantwein und Geld umzusetzen.

Die Stadt Wesenberg ist von meinen Feldern umgeben, daher es den Dieben leicht wird das Locale benutzend, und ihr Diebesgut bey den bereitwilligen Hehler anzubringen, die ihnen nicht allein mit gutem Rathe beystehn, sondern auch zu neuen Diebereien der verübten That, die Schuldigen bekannt werden, und die Schuld ihnen bewiesen werden kann, so ist der Gegenstand für mich von der höchsten Wichtigkeit.

Der Dieb und Hehler haben beide gleichen Theil an dem Vergehen und ich müßte daher meine Klage auch bey dem Vogteigerichte anbringen. Aber noch ist meine Klage wegen verweigerten Justiz, einer einseitigen parteiischen Untersuchung und verdrehten Darstellung der Thatsachen bey Ew. Excellenz anhängig. Da die Krüger welche das Diebsgut empfangen, auch einen größern Umsatz an Brantwein haben; so genießt auch der Krugsbesitzer einen größeren Vortheil, und da in diesem vorliegenden Falle, derselbe zugleich Richter ist und natürlich dadurch die Befürchtung entsteht, daß er nicht gegen sein eigenes Interesse entscheiden wird, so sehe ich mich aus allen diesen Gründen veranlaßt ergebenst zu bitten:

Ew. Excellenz mögen geruhen diese meine Klage einer anderen Behörde zur Untersuchung und zum Aburtheilen zu übertragen.

Mit der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit habe ich die Ehre zu seyn Ew. Excellenz ganz gehorsamster Diener A. von Rennenkampff.

Schloß Wesenberg, den 28. September 1848

5699 eing.; Mundirt, den 1. October 1843; No. 4683

An das Wesenbergsche Vogteigericht.

Der Herr Kronsrichter von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg hat mir die Anzeige gemacht, daß einige seiner Arbeiter Gelegenheit gefunden haben, von seinem Hofsfeld gestohlene Kartoffeln zur Nachtzeit in zwey Wesenbergsche Krüge zu verkaufen, da diese Angelegenheit der Entscheidung des Vogteigerichts anheim fällt, beauftrage ich dasselbe, sie zu [...], sobald der Herr von Rennenkampff sie anhängig gemacht haben wird, wobei ich aber bemerken muß daß dem Besitzer Gööck, als Eigenthümer der Krüge, wo der gesetzwidrige Ankauf der Kartoffeln geschehen ist, der persönliche Antheil an den gerichtlichen Verhandlungen nicht zusteht.

566 eing.; Mundirt, den 1. October 1843 No. 4684.

An Herrn Kreisrichter A. von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg.

Auf die von Ew. Hochwohlgeboren mir unterlegte Beschwerde wegen widergesetzlichen Ankaufs von Ihrem Felde gestohlenen Kartoffeln, dessen sich die Krüger in zweyen dem Vortegerichtsbeisitzer Gööck zugehörigen Krügen schuldig gemacht, und ihre fernere daran sich stützende Bitte, das diese Beschwerde nicht dem Wesenbergschen Vortegericht, sondern einer anderen Behörde zur Entscheidung übertragen werden möchte, indem der Herr Gööck, als Glied dieses Gerichts, in einer andern gegenwärtig noch anhängigen Klagesache gegen dasselbe als Part Ihnen bereits gegenüberstehe und Sie daher in vorliegendem Falle, wo überdies sein eigenes Interesse als Besitzer jener Krüge ins Spiel trete, seinerseits kein unbefangenes Urtheil zu erwarten hätte, - sehe ich mich veranlaßt, Ihnen hiermit in Berücksichtigung zu bringen, das die angeführten Gründe mir gesetzlich nicht hinreichend erscheinen, um das Vogteigerecht, vor welches Ihre gegenwärtige Angelegenheit zunächst hingehört, mit Recht zu verwerfen, und zwar weil Ihnen wenn sie die Competenz des Herrn Gööck als Richter nicht anerkennen, [...]

1. gethan seyn dürfte, sobald er an den gerichtlichen Verhandlungen nicht persönlich theil nimmt, und
2. weil er Ihnen falls Sie mit dem Urtheil des Vogteigerichts nicht zufrieden sind, unbenommen bleibt, über dasselbe bey der Gouvernements-Regierung sich zu beschweren.

Ich muß Ew. Hochwohlgeboren daher ersuchen. Ihre Klage der Ordnung gemäß bey dem Wesenbergschen Vogteigericht anzubringen, und habe letzterem auch schon die Weisung ertheilt, den Beisitzer Gööck an den Verhandlungen über diese Sache nicht Theil nehmen zu lassen.